GESETZ, BETREFFEND DEN VERKEHR MIT WEIN, WEINHALTIGEN UND WEINÄHNLICHEN GETRÄNKEN: VOM 24. MAI 1901 : NEBST AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ...

Germany, Karl Heinrich Koch

Digitized by Google

19/III 01

1.50

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 24. Mai 1901

Nebst Ausführungsbestimmungen.

Erläutert aus der Begründung der Regierungsvorlage, dem Kommissionsberichte und den Reichstagsverhandlungen

von

Karl Heinrich Koch
Sekretär des Verbandes Deutscher Schaumweinkellereien.

Mainz
Verlag des „Weinbau und Weinhandel" (Phil. v. Zabern)
1901.

Digitized by Google

Uebersicht

über das Gesetz vom 24. Mai 1901.

(Zugleich Inhaltsverzeichniß.)

	Seite
— Vorbemerkung	VI
§ 1. Definition des Begriffes „Wein“	1
§ 2. Erlaubte Verfahren bei der Weinbereitung und bei der Weinbehandlung	2
Ausführungsbestimmungen zu § 2	37
Erläuterungen zu § 2:	
Anerkannte Kellerbehandlung	3
Haltbarmachung	4
Menge des Alkoholzusatzes	4
Verwendung von Kochsalz nicht mehr zulässig	5
Verschnitt von Weißwein mit Rothwein	5
Entsäuerung	6
Beurtheilung des gezuckerten Weines:	
a) inbezug auf erhebliche Vermehrung	7
b) nach der Beschaffenheit	7
c) nach der chemischen Zusammensetzung	8
Bedeutung der Grenzzahlen	8
Benennung der gezuckerten Weine	9
§ 3. Verbotene Weinbereitungsverfahren	9
Erläuterungen zu § 3:	
Beschränkung des Verbotes auf „Wein“	11
Tragweite des Wortes „gewerbsmäßig“	12
Verbot der Maischezuckerung	13
Verbot des Aufgusses auf Hefen	14
Verbot der Verwendung getrockneter Früchte	14
Verbot der Verwendung eingedickter Moste	14

Digitized by Google

Seite

Anmeldung der Betriebe zur Herstellung von Dessertwein 14
Verbot der Verwendung künstlicher Süßstoffe . . 15
Verbot der Verwendung künstlicher Moststoffe und Essenzen 15
Verbot der Extrakterhöhung 16
Verbot des Feilhaltens und des Verkaufens . . 16

§ 4. Verbot der Bezeichnung gezuckerter Weine als Naturwein etc. 16
Erläuterungen:
Erklärung der Regierung bezüglich Angabe von Lage und Jahrgang bei der Weinbenennung . . . 17

§ 5. Verbot der Verwendung von Kunstwein etc. zur Schaumweinherstellung 17

§ 6. Bezeichnung der Schaumweine 18
Ausführungsbestimmungen zu § 6 . . . 38

§ 7. Verbot der Verwendung gewisser Stoffe zur Weinbereitung und Weinbehandlung 19
Ausführungsbestimmungen zu § 7 . . . 40
Erläuterungen zu § 7:
Vermehrung der im Gesetzestexte aufgezählten Stoffe durch Verfügung des Bundesrathes . . . 20
Aufzählung der verbotenen Stoffe nicht erschöpfend . 20

§ 8. Verbot, Weine, die dem § 7 zuwider hergestellt oder behandelt sind, und Rothweine mit übermäßigem Schwefelsäuregehalt, feilzuhalten, zu verkaufen und sonst in Verkehr zu bringen 21
Erläuterungen zu § 8:
Verbot des Feilhaltens, des Verkaufens und des Inverkehrbringens 21
Gegipste Rothweine 22

§ 9. Aushängung der §§ 2 bis 8 in Kellern etc. . . 22
§ 10. Kellerkontrole u. s. w. 24
§ 11. Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft, zur Vorlage der Bücher etc. 29
§ 12. Verpflichtung der Sachverständigen zur Verschwiegenheit etc. 29
Erläuterungen zu § 12:
Verpflichtung der Beamten zur Verschwiegenheit . 30

Digitized by Google

Seite

§ 13. Strafbestimmungen wegen vorsätzlicher Weinfälschung etc. 30

§ 14. Strafbestimmungen wegen Nichtbeobachtung der Verschwiegenheit etc. (§ 12) 32

§ 15. Strafbestimmungen wegen Verweigerung des Eintrittes in die Keller etc. und wegen Verweigerung von Auskunft oder wegen falscher Auskunftsertheilung etc. 32

§ 16. Strafbestimmungen wegen Unterlassung der Betriebsanmeldung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3), wegen Unterlassung der Bezeichnung der Schaumweine, wegen fahrlässigen Vergehens inbezug auf Auskunftsertheilung, Weinfälschung etc. 33

Erläuterungen zu § 16:

Tragweite des Begriffes „Fahrlässigkeit“ . . . 33

§ 17. Strafbestimmungen wegen Unterlassung des Aushängens der §§ 2 bis 8 in Kellern etc. . . . 33

§ 18. Einziehen und Vernichten der Getränke . . . 33

§ 19. Anwendung des Nahrungs- und Genußmittelgesetzes vom 14./5. 1879 35

§ 20. Ermächtigung des Bundesraths zur Bestimmung von Grundsätzen und Grenzen inbezug auf Beurtheilung des Weines 35

§ 21. Ermächtigung des Bundesraths zur Bestimmung von Grundsätzen inbezug auf die chemische Untersuchung von Getränken 35

§ 22. Inkrafttreten des Gesetzes u. Uebergangsbestimmungen 36

— Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1901 . . 37

— Anhang (Nahrungs- und Genußmittelgesetz vom 14./5. 1879) 41

Digitized by Google

Vorbemerkung.

In der Sitzung des Reichstages vom 8. Februar 1901 wurde der von der Regierung eingebrachte Entwurf einer Novelle zum Gesetze betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892 der XIII. Kommission zur Vorberathung überwiesen. Der Gesetzentwurf bezweckte hauptsächlich, „das Verbot der Herstellung von Kunstwein, die Verschärfung der Ueberwachung der Weinbereitung und die Erhöhung der Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften" als Neuerungen einzuführen.

Die erste Lesung in der Kommission ließ keinen Zweifel darüber, daß strengere Maßnahmen gewünscht wurden. Der Gesetzentwurf wurde in der ersten Lesung durch neue Vorschriften erweitert, darunter 1) durch das Verbot des Verschnittes von Rothwein mit Weißwein nach Ablauf der Handelsverträge im Zusammenhange mit einem bis dahin gültigen Deklarationszwange für derartig verschnittene Weine; 2) durch die räumliche Beschränkung des Zuckerwasserzusatzes zum Weine; 3) durch die zeitliche Beschränkung des Zusatzes von Zucker oder Zuckerwasser. Bei der zweiten Lesung in der Kommission wurden zwar infolge lebhaften Widerstandes der Regierung diese drei Bestimmungen wieder beseitigt, aber es hatten sich doch während der Kommissionsberathungen noch so zahlreiche und so wichtige Abänderungen der Regierungsvorlage ergeben, daß es nicht praktisch schien, dem Gesetzentwurfe den Charakter einer Novelle zu erhalten. Einer

Digitized by Google

Anregung, in einer dritten Lesung sich über den Entwurf eines ganz neuen Weingesetzes, durch welches das Gesetz von 1892 völlig aufgehoben wird, zu einigen, wurde allseitig zugestimmt. Unter Zugrundelegung der Beschlüsse zweiter Lesung wurde der Entwurf ausgearbeitet, der dann in dritter Lesung mit einigen Aenderungen von der Kommission angenommen wurde. Aus diesem Entwurfe ist das Weingesetz vom 24. Mai 1901 hervorgegangen.

Wegen solchen Entwickelungsganges fehlt es dem Gesetzentwurfe an einer Begründung. Die Regierungsvorlage war zwar mit einer Begründung versehen worden, aber da es sich dabei nur um eine Novelle zu einem bestehenden Gesetze handelte, war die Begründung auf das Nothwendigste beschränkt worden, und besondere technische Erläuterungen, wie solche der Begründung des Gesetzes von 1892 beigegeben wurden, waren nicht zugefügt worden. Die Begründung der ursprünglichen Regierungsvorlage bietet deswegen nur wenige Anhaltspunkte zur Klarlegung der gesetzgeberischen Absicht beim Weingesetze von 1901.

Als Hauptquelle für die Erläuterung dieses Gesetzes muß der Bericht der Reichstagskommission gelten, neben welchem dann allerdings die eben erwähnte Begründung der Regierungsvorlage und die Reichstagsverhandlungen zum Aufschlußgeben heranzuziehen sind. In der vorliegenden Ausgabe des Gesetzes sind die angezogenen Stellen aus diesen drei Quellen wörtlich wiedergegeben und durch besonderen Druck hervorgehoben.

Die technischen Erläuterungen, welche der Begründung des Gesetzes von 1892 beigegeben waren, haben wegen der anderen Grundlage des neuen Gesetzes zwar ihre alte Bedeutung verloren, aber gänzlich werthlos sind sie nicht geworden. Es ist auf sie an einigen Stellen zurückgegriffen worden, doch sind die Zitate ohne Hervorhebung durch den Druck in den verbindenden Text eingefügt worden.

Die Rechtsprechung nach dem Weingesetze von 1892 ist wegen der anderen Grundlage des neuen Gesetzes nicht berücksichtigt worden.

Digitized by Google

Die Erläuterungen haben die Reihenfolge der einzelnen Punkte im Texte der betreffenden Paragraphen, sind durch den Druck auseinander gehalten und durch Sperrdruck des Stichwortes meistens so gekennzeichnet, daß auf eine Nummerirung verzichtet werden konnte.

Der Sperrdruck in den Zitaten ist meistens nur als Hervorhebung des Stichwortes anzusehen.

Statt eines Sachregisters ist eine zugleich als Inhaltsverzeichniß dienende Uebersicht über das Gesetz beigegeben, welche das Auffinden von Einzelheiten erleichtert, und der Anhang bringt den Text des Nahrungs- und Genußmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, das neben dem Weingesetze von Bedeutung bleibt.

Mainz, 12. Juli 1901.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzbl. No. 19, ausgegeben am 29. Mai 1901).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

Dieser Wortlaut des § 1 wurde bereits bei der ersten Lesung von der Reichstagskommission beschlossen.

Aus dem Kommissionsberichte S. S. 6 und 7:

„Bei der zweiten Lesung beantragt ein Mitglied der Kommission, den Beschluß der ersten Lesung zu streichen und den Wortlaut des Regierungsentwurfes anzunehmen:

> »Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintrauben mittelst solcher Verfahren oder Zusätze, welche als eine Verfälschung oder Nachahmung nicht anzusehen sind, hergestellte Getränk.«

weil die in erster Lesung beschlossene Fassung seitens der Gerichte dahin ausgelegt werden könne, daß gallisirte oder sonstige, mit erlaubten Zusätzen versehene Weine nicht mehr unter dem Namen Wein verkauft, vielmehr nur unter einer, den erfolgten Zusatz erkennbar machenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden dürften."

„Regierungsseitig wurde entgegnet, daß eine solche Auslegung bei Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung ausgeschlossen werde, daß aber auch im Falle der Streichung des in der

Digitized by Google

Regierungsfassung enthaltenen Zusatzes aus dem gesammten Aufbau des Gesetzes wohl mit genügender Deutlichkeit hervorgehe, daß die Begriffsbestimmung in § 1 ihre Ergänzung in den nachfolgenden Paragraphen finde und daß deshalb ein Wein auch dann noch als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und als Wein im Handel bezeichnet werden darf, wenn er einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als erlaubt zu betrachtenden Behandlung unterworfen worden ist. Daß in diesem Sinne der § 1, wie er in erster Lesung beschlossen worden ist, aufzufassen sei, wurde allseits anerkannt."

Aus dem stenogr. Berichte über die Sitzung des Reichstags vom 6. 5. 1901, Seite 2565:

„Dr. Graf v. Posadowsky—Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, hier eine Erklärung abzugeben, um diejenigen Kreise des Weinhandels zu beruhigen, welche am § 1 des von der Kommission beschlossenen Gesetzes Anstoß nehmen. Diese Kreise des Weinhandels hatten die Befürchtung, daß gegenüber der puristischen Erklärung des § 1, daß Wein lediglich das alkoholische Produkt aus der vergohrenen Traube sei, die durch Zuckerzusatz verbesserten Weine und diejenigen Weine, die einem erlaubten Kellerverfahren unterworfen sind, von der Judikatur nicht mehr als Wein angesehen werden möchten. Diese Befürchtung ist durchaus unbegründet. Das ergibt sich unzweifelhaft aus dem ganzen Inhalt der Verhandlungen der Kommission und aus dem Inhalt des Gesetzentwurfs selber. Nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs wird auch das aus der Vergährung der Trauben hergestellte alkoholische Getränk im Sinne des § 1 als Wein anzusehen sein, welches die erlaubten Zusätze erhalten hat und der zugelassenen Kellerbehandlung unterworfen ist. Inhaltlich ist hiernach an der Regierungsvorlage nichts geändert; vielmehr ist lediglich der Inhalt der Regierungsvorlage durch eine, ich möchte sagen, mehr ideale Begriffsbestimmung ersetzt."

§ 2.

Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungs-

Digitized by Google

mitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf einhundert Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

Zugehörige Ausführungsbestimmungen siehe Seite 37.

Von „anerkannter Kellerbehandlung" sprach schon der § 3 des alten Weingesetzes von 1892. In den dem Entwurfe des Gesetzes von 1892 beigegebenen „technischen Erläuterungen" war darüber Folgendes gesagt: „Die Bereitung und Pflege des Weines erfordert eine

Digitized by Google

Reihe von Hantirungen, welche in ihrer Gesammtheit mit dem Namen der Kellerbehandlung bezeichnet werden. Soweit diese Hantirungen als das Ergebniß einer langjährigen Erfahrung, oder einer allgemein als wirthschaftlich zulässig erachteten neuen wissenschaftlichen oder praktischen Errungenschaft in einer Weingegend oder anderwärts mehr oder weniger geübt werden und zu Bedenken in gesundheitlicher Beziehung einen Anlaß nicht geben, stellen sie sich als »anerkannte Kellerbehandlung« dar."

* * *

Aus dem Kommissionsberichte S. 12:

„Es wird von demselben Kommissionsmitgliede Aufklärung über die Worte »einschließlich der Haltbarmachung« verlangt, denn bei Süd- und Süßweinen sei ein Zusatz von Alkohol zu diesem Zweck nicht nöthig, weil sie an und für sich schon 10—12 % Alkohol enthalten und diese Alkoholstärke für ihre Haltbarkeit ausreichen würde. Nach der beschlossenen Fassung der Ziffer 1 des § 2 werde ein Zusatz bis zu 18 % wohl ausgeschlossen sein. Von Seite der Regierung wurde entgegnet, daß allerdings bei Südweinen der Alkoholzusatz in der Regel nicht zum Zwecke der Haltbarmachung, sondern zu dem Behufe erfolge, um ihnen die von dem Käufer und Verbraucher geforderte Beschaffenheit zu verleihen. Nach der Art und Weise, wie der Alkoholzusatz in den letzteren Fällen erfolge, sei nicht daran zu zweifeln, daß derselbe als ein Theil der Kellerbehandlung anzusehen ist. Nach der Fassung des § 2 Ziffer 1 sei aber ausdrücklich auch zur Kellerbehandlung der Weine der Zusatz von Alkohol gestattet. Finde ein übermäßiger, als Verfälschung sich darstellender Alkoholzusatz bei Südweinen statt, so blieben selbstverständlich solchen Manipulationen gegenüber die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes anwendbar."

* * *

Ueber die Menge des Alkohols, die bei der anerkannten Kellerbehandlung des Weines einschließlich der Haltbarmachung in den Wein gelangen darf, hatte das alte Weingesetz vom 20. April 1892 bestimmt: „jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen." Nach der neuen Bestimmung in Ziffer 1 des § 2 ist diese Beschränkung des Alkoholzusatzes auf alle Weine mit Ausnahme der Dessertweine ausgedehnt worden. Es handelt sich bei der neuen Bestimmung gerade so wie bei der alten nur um denjenigen Alkoholzusatz, der bei der anerkannten Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines erfolgt. Daß die Mouillage nicht aus

Digitized by Google

diesem Gesichtspunkte sondern aus dem Gesichtspunkte der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zu beurtheilen sei, wurde seitens der Regierung bei den Kommissionsverhandlungen erklärt:

Aus dem Kommissionsberichte S. 8:

„Ein unbegrenzter Zusatz von Alkohol sei nach dem bestehenden Gesetze bei deutschen Weinen nicht gestattet. Ueberhaupt handele es sich hier nur um den Alkoholzusatz bei der Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines. Die Mouillage falle nicht unter diesen Begriff; sie sei nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes und vom Gesichtspunkte der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zu beurtheilen."

Im ersten Satze zielt diese Erklärung unter Hinweis auf das bestehende, also das alte Weingesetz von 1892, auf die deutschen Weine ab. Nichtsdestoweniger ist die Erklärung von Bedeutung für die Auslegung des neuen Gesetzes, welches die Beschränkung des Alkoholzusatzes auf alle Weine mit Ausnahme der Dessertweine ausdehnt.

Unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit darf bei der anerkannten Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines als Zusatz zum Weine nicht verwendet werden wegen des im § 7 enthaltenen Verbotes.

* * *

Das Gesetz vom 20. April 1892 gestattete bei der Kellerbehandlung die Verwendung von Kochsalz in geringer Menge. Im Gesetze vom 24. Mai 1901 ist aus den Stoffen, die bei der Kellerbehandlung in geringer Menge in den Wein gelangen dürfen, Kochsalz gestrichen worden.

Aus dem Kommissionsberichte S. 8:

„Die Verwendung von »Kochsalz« sei zu streichen, weil dieses in der Kellerbehandlung nicht gekannt und dort auch nicht verwendet werde".

Aus dem Kommissionsberichte S. 9:

„Bei der Abstimmung wird der Antrag, das Wort »Kochsalz« zu streichen, einstimmig angenommen".

* * *

Die Kommission hatte in erster und zweiter Lesung beschlossen, daß nach dem 31. Dezember 1903 der Verschnitt von Weißwein mit Rothwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines verboten werde, und daß bis dahin derartig verschnittener Wein nur unter der Bezeichnung „Rother Verschnittwein" feilgehalten, verkauft oder in den Verkehr gebracht werden dürfe. Infolge des Widerstandes der Regierung fiel diese Bestimmung bei der dritten Lesung in der Kommission. Wichtig ist die folgende seitens der Regierung bei den Kommissionsverhandlungen abgegebene Erklärung:

Digitized by Google

Aus dem Kommissionsberichte S. 14:

„Regierungsseitig wurde betont, daß schon mit den im Entwurfe vorgeschlagenen neuen Bestimmungen dem Rothweinbau Hülfe zu Theil werde. Wenn Tresterweine, Kunstweine, übermäßig gezuckerte Weine nicht mehr zum Verschnitt mit ausländischen Rothweinen verwendet werden dürfen, werde die Menge der Verschnittweine erheblich zurückgehen. Von dem Verschnitte ausländischen Rothweines mit deutschem Weißwein, der von einem Mitglied des Reichstags vorgeschlagen worden sei, habe man sich seinerzeit zum Theil sogar Vortheil für den deutschen Weinbau, namentlich für minderwerthige deutsche Weißweine versprochen. Thatsächlich fänden auch jetzt noch zahlreiche elsässische, hessische und pfälzische Weißweine dadurch, daß ihr Verschnitt mit italienischem und spanischem Rothwein möglich sei, guten Absatz. Diese Verschnittweine als deutsche Rothweine zu verkaufen, gestatte das Gesetz keineswegs. Die Anwendbarkeit des Betrugsparagraphen des Strafgesetzbuches oder der Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb auf ein solches Verfahren werde durch das Weingesetz keineswegs ausgeschlossen. Im übrigen sei am fertigen Wein der Verschnitt schwer festzustellen; die Durchführung des Deklarationszwanges stoße somit auf große Schwierigkeiten. Gestatte man von dem Verbot des Verschnittes keine Ausnahmen, so würde der Handel mit Südweinen auf das empfindlichste getroffen. Der weitaus größte Theil der in Deutschland zum Verbrauch gelangenden Portweine sei ein Verschnitt von Rothwein mit Weißwein. Dasselbe gelte für eine Reihe anderer, unter der Bezeichnung »Gold« oder »Golden« in den Handel kommenden Südweine, z. B. Malaga."

* * *

Auch im alten Weingesetze von 1892 war die Entsäuerung des Weines auf die Verwendung von reinem gefälltem kohlensaurem Kalk beschränkt. Die dem Entwurfe des Gesetzes von 1892 beigegebenen „technischen Erläuterungen" führten darüber aus: „Die Herabminderung eines zu hohen Säuregehalts solcher Weine kann, abgesehen von der weiter unten zu besprechenden Verdünnung mit Wasser, durch verschiedene Zusätze geschehen, von welchen hauptsächlich das neutrale weinsaure Kalium, das kohlensaure Kalium und das kohlensaure Calcium zur Verwendung gelangen. Durch die beiden erstgenannten Mittel wird, zumal wenn, wie oft der Fall, nicht ausreichend freie Wein-

Digitized by Google

säure vorhanden ist, der Kaligehalt des Weines erhöht, was nicht erwünscht sein kann, da die Kaliumsalze physiologisch keineswegs indifferent sind. Anders verhält es sich mit dem kohlensauren Calcium. Bei Verwendung dieses Salzes erleidet der Wein im ungünstigsten Falle eine geringere Anreicherung an Calciumsalzen, welche unschädlich sind. Das kohlensaure Calcium kommt in den verschiedensten Formen vor, z B. als Kalkstein, Kalkspath, Marmor, Kreide, aus Lösungen gefällter kohlensaurer Kalk u. s. w. Meist stellen diese Erzeugnisse ein reines kohlensaures Calcium nicht dar, sondern sind mehr oder weniger mit anderen Stoffen, wie Eisenoxyd, Thon, bituminösen Stoffen u. s. w. verunreinigt. Derartige Verunreinigungen können sowohl auf den Geschmack, wie auf die Zusammensetzung des Weines einen erheblichen Einfluß ausüben, es erscheint mithin gerechtfertigt, die Erlaubniß der Verwendung als Entsäuerungsmittel auf reinen gefällten kohlensauren Kalk zu beschränken."

* * *

Wegen des Verbotes der Maischezuckerung in § 3 ist die Weinbereitung unter Verwendung einer wässerigen Zuckerlösung auf das Zuckern des Mostes oder des Weines beschränkt (s. S. 13).

* * *

Unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker darf wegen des Verbotes in § 7 nicht verwendet werden.

* * *

Inbezug auf Kennzeichnung einer erheblichen Vermehrung hatte die Kommission bei der ersten Lesung folgenden Zusatz beschlossen:

„Als erheblich ist eine Vermehrung jedenfalls dann anzusehen, wenn dieselbe 25 Prozent des Volumens des zu verbessernden Mostes oder Weines überschreitet" (s. Kommissionsbericht S. 20).

Infolge des Widerspruchs der Regierung gegen diese räumliche Beschränkung wurde die Bestimmung bei der zweiten Lesung in der Kommission gestrichen, ohne daß irgend welche andere Normen zur Kennzeichnung der Erheblichkeit der Vermehrung aufgestellt wurden.

* * *

Die Beurtheilung der Beschaffenheit soll nach dem gesetzgeberischen Willen der Kommission durch einen Weinverständigen vorgenommen werden.

Aus dem Kommissionsberichte S. 21:

„Der Antrag 4 (entspricht der Ziffer 4 des § 2) wurde von dem Einbringer als eine wesentliche Verbesserung des Beschlusses der ersten Lesung bezeichnet. Wenn das Wort »Beschaffenheit« wieder Aufnahme fände, so würde für den Staatsanwalt bei Einleitung eines Strafverfahrens nicht mehr die chemische Analyse allein maßgebend sein, sondern auch das Gutachten solcher Sachver-

Digitized by Google

ständiger, die nach Aussehen, Geruch und Geschmack die Weine recht gut zu beurtheilen verstünden. Solche gebe es mindestens in allen Weinbaugegenden."

Die Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit war bei den Kommissionsverhandlungen von der Regierung lebhaft aber erfolglos bekämpft worden.

Aus dem Kommissionsberichte S. 60:

„Gegen diese Ausführungen wurde eingewendet, daß das bisherige System, ausschießlich die chemische Zusammensetzung des Weines als Erkennungsmerkmal dafür gelten zu lassen, ob eine übermäßige Zuckerung stattgefunden habe, als ein verfehltes sich erwiesen habe. Der Unfug, daß in Offerten die Weine als analysenfest und daher gerichtlich nicht faßbar bezeichnet werden konnten, daß Weinverfälscher, deren übermäßig gezuckerter Wein bei der chemischen Untersuchung noch einen ausreichenden Gehalt an Mineralbestandtheilen und Extraktstoffen aufwiesen, vor jeder strafrechtlichen Verfolgung sich sicher fühlen konnten, müsse aufhören. Das werde erreicht, sofern auch dann, wenn ein Wein laut Gutachtens des Chemikers analysenfest sei, immer noch mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der mit der Zunge prüfende Sachverständige die vorgenommene übermäßige Zuckerung erkennt und daß auf Grund seiner Aussage strafgerichtliche Verurtheilung eintreten kann."

„Bei der Abstimmung wurde Ziffer 4 mit allen gegen drei Stimmen und der ganze § 2 einstimmig angenommen."

In den Ausführungsbestimmungen heißt es: „Bei Beurtheilung der Beschaffenheit ist auf Aussehen, Geruch und Geschmack des Weines Rücksicht zu nehmen" (s. Ausführungsbestimmungen I a S. 37).

* * *

Inbezug auf die Zusammensetzung eines Weines soll nach den Ausführungsbestimmungen die chemische Untersuchung sich auf die Bestimmung aller Bestandtheile des Weines erstrecken, welche für die Beurtheilung der Frage von Bedeutung sind, ob das Getränk als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen und nicht als übermäßig verlängert zu erachten ist (s. Ausführungsbestimmungen I b S. 37).

* * *

Nach dem alten Weingesetze von 1892 waren zur Beurtheilung der Verlängerung eines Weines durch Zuckerwasser lediglich die sogenannten Grenzzahlen maßgebend, d. h. die in den zum alten Gesetze gehörigen Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zahlen für den Mindestgehalt an

Digitized by Google

Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen. Auch die Ausführungsbestimmungen zum neuen Weingesetze setzen Grenzzahlen fest, deren Höhe gegen die früheren Zahlen etwas geändert ist, und zwar bei Weißwein nicht in derselben Weise wie bei Rothwein.

In den Ausführungsbestimmungen zum neuen Weingesetze ist unter I b klar vorgeschrieben, daß die Aufgabe, zu untersuchen, **ob** eine übermäßige Verlängerung stattgefunden hat, einer umfassenden chemischen Untersuchung zufällt, welche die Ermittelung aller für die Beurtheilung solcher Frage wichtigen Bestandtheile des Weines vorzunehmen hat, während die Grenzzahlen nach I c der Ausführungsbestimmungen nur angeben, **wie weit** der Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen herabgesetzt sein darf, wenn ein Zusatz wässeriger Zuckerlösung erfolgt ist.

Ein Naturwein mit so niedrigem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen, daß die Grenzzahlen nicht erreicht werden, wird von der Vorschrift gar nicht berührt (s. Ausführungsbestimmungen I c S. S. 37, 38).

* * *

Daß der innerhalb der gesetzlichen Grenzen gezuckerte Wein als „Wein" im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und im Handel als „Wein" bezeichnet werden darf, geht aus den Erläuterungen zu § 1 hervor. Dagegen darf er als „Naturwein" oder unter ähnlichen Bezeichnungen wegen des Verbotes in § 4 nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Selbstverständlich darf gezuckerter Wein nicht geliefert werden, wenn vom Käufer ausdrücklich ungezuckerter Wein verlangt wird.

§ 3.

Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder theilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rothweintraubenmaische zu dem im § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rothwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet

Digitized by Google

der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;

4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermuthwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwerthung von Trestern, Rosinen und Korinthen in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrole der Steuerbehörden.

Digitized by Google

Aus der Begründung der Regierungsvorlage S. 8:

„Das Verbot soll sich nur beziehen auf die Herstellung und Nachmachung von Wein. Auch solche Getränke in das Verbot einzubeziehen, bei denen nach der Art ihrer Zusammensetzung, nach ihrem Aussehen und Geschmack eine Verwechselung mit Traubenwein ausgeschlossen ist, liegt ein Bedürfniß nicht vor. Hierher zählen z. B. Obstwein, Getränke, wie sie von Mäßigkeitsvereinen zur Eindämmung des Branntweingenusses in einigen Gegenden eingeführt worden sind, bestehend aus einem Gemische von Zucker, Alkohol, Weinsteinsäure und Gewürzen, insbesondere Nelken und Zimmt, zuweilen auch von Kirschsaft, ferner likörartige Getränke."

Aus dem Kommissionsberichte S. 28:

„Von einem Kommissionsmitgliede wurde die Anfrage gestellt, ob unter das Verbot des § 3 auch diejenigen künstlichen Weine fallen, welche auf Veranlassung der katholischen Geistlichkeit und von Mäßigkeitsvereinen als Ersatz für Branntwein in den Provinzen Posen, Westpreußen sowie in Oberschlesien hergestellt und als künstliche Gewürz- resp. Kirschenweine in den Verkehr gebracht werden. Kirschwein werde hergestellt aus Wasser, Kirschsaft, einer größeren Menge Zucker, Weinsteinsäure, Zimmt und Nelken mit einem Alkoholzusatz von 12—15 Prozent, andere einschlägige Getränke wiesen die gleichen Bestandtheile unter Zusetzung von diversen Gewürzen, Muskatblüthe, Koriander sowie wirklichem Wein auf."

„Seitens eines Regierungskommissars wurde auf die Begründung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfes verwiesen, in welcher mit ausreichender Deutlichkeit ausgeführt sei, daß es sich bei der Bestimmung des § 3 nur um die Herstellung und Nachmachung von Wein handele."

„Die Herstellung von Getränken, die ihrem Aussehen und Geschmack nach mit Traubenwein gar nicht verwechselt werden könnten, gar nicht geeignet seien, bei dem Verbraucher die irrthümliche Meinung hervorzurufen, daß sie Traubenwein darstellten, falle nicht unter den § 3. Daher sei es nach der Absicht des Entwurfes auch ausgeschlossen, daß auf die in Frage stehenden, in Schlesien, Provinz Posen etc. vielfach konsumirten Getränke die Bestimmungen des § 3 Anwendung finden könnten."

Digitized by Google

„Der Antrag, am Schlusse des vorletzten Absatzes anzufügen: »oder wenn derartige Getränke mit Wein verschnitten sind«, wurde zurückgezogen."

„Nachdem die allgemeine Uebereinstimmung darüber festgestellt worden war, daß auch Heidelbeerwein, Beerenwein und dergleichen fernerhin hergestellt werden dürfen, wurden sämmtliche hierauf sich beziehenden Anträge zurückgezogen und die Regierungsvorlage unverändert angenommen."

* * *

Aus dem Kommissionsberichte S. 29:

„Auf eine Anfrage aus der Kommission über die Tragweite des Wortes »gewerbsmäßig« in der Einleitung des § 3 wurde regierungsseitig erklärt, daß der Ausdruck »gewerbsmäßig« in ähnlichem Zusammenhange von der Reichsgesetzgebung schon mehrfach verwendet sei, so z. B. im § 5 No. 2 des Nahrungsmittelgesetzes und in mehreren die gleiche Materie betreffenden Spezialgesetzen (Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887, § 4; Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben etc., vom 5. Juli 1887, § 12; Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter etc., §§ 4, 7 bis 9; Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, §§ 2, 21). Der Begriff sei keineswegs auf Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung beschränkt. Auch der Winzer, der Kunstwein in der Absicht herstelle, sich durch den Verkauf des Produkts Einnahmen zu verschaffen, werde von der Vorschrift getroffen. Auf der anderen Seite handle nicht gewerbsmäßig, wer lediglich die für den Verbrauch im eigenen Haushalt erforderliche und bestimmte Menge von Trester- oder sonstigem Kunstwein, den sogenannten Haustrunk herstelle. In der gleichen Weise werde zu beurtheilen sein, wenn der Haustrunk für die Mitglieder einer Winzergenossenschaft von dieser hergestellt werde oder wenn etwa mehrere Arbeiter ihren Haustrunk gemeinschaftlich herstellten."

„Auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission wurde mit allseitiger Zustimmung folgende Feststellung in den Kommissionsbericht aufgenommen: Die Kommission ist der Ansicht, daß das vorliegende Gesetz vor der Familie Halt machen, das heißt

Digitized by Google

die Bereitung aller Arten von Haustrunk für die eigene Haushaltung (Familienmitglieder, Gesinde, Taglöhner, Arbeiter etc.) freigeben soll."

* * *

Daß nach der gesetzgeberischen Absicht der Kommission die Weinbereitung unter Verwendung von Zuckerwasser auf das Zuckern des Mostes oder des Weines in den aus § 2 sich ergebenden Grenzen beschränkt sein soll, geht hervor aus der Begründung des Antrages bei der zweiten Lesung in der Kommission, daß der Aufguß von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische ꝛc. mit der für Rothwein nöthigen Ausnahme verboten sei.

Aus dem Kommissionsberichte S. 31:

„Der Antragsteller zu Nr. 1 erklärte, daß es zur Verhütung einer übermäßigen Vermehrung und insbesondere einer Umgehung des Verbotes der Herstellung von Tresterwein unbedingt nöthig sei, das Zuckern auf der Maische zu untersagen. Denn die Maischenzuckerung ermögliche eine sehr weitgehende Streckung des Mostes, ohne daß derselbe den vorgeschriebenen Mindestgehalt von Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen verliere. Bei Rothweinen könne ein gleiches Verbot nicht beantragt werden, weil diese nur durch Maischegährung hergestellt werden."

Aus dem Kommissionsberichte S. 25:

„Die Ersetzung des Wortes »ausgepreßt« durch »entmostet« wurde damit begründet, daß ein Aufguß von Zuckerwasser auch dann nicht mehr gestattet sein solle, wenn die theilweise Entleerung des Saftes nicht etwa durch mechanisches Pressen, sondern durch den eigenen Druck der in einem Gefäß aufgefüllten Trauben erfolge, wie z. B. beim Ablaufen des für die Sektfabrikation bestimmten Weines."

Aus dem Kommissionsberichte S. 60:

„In Ziffer 1 wurden Zweifel darüber erhoben, ob bei der Rothweintraubenmaische auch dann das Zuckern noch gestattet sei, wenn ein Theil des Saftes, z. B. der zur Sektfabrikation dienende sogenannte Klaretwein bereits abgelaufen ist. Allseits wurde die Auffassung vertreten, daß ein solches Auffüllen des Maischbehälters mittels wässeriger Zuckerlösung nicht zugelassen werden dürfe. Um jedoch über die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens keinen Zweifel zu lassen, wurde beantragt, in Ziffer 1 vor dem Worte »Rothweintraubenmaische« einzuschalten »vollen«. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen."

* * *

Digitized by Google

Aus dem Kommissionsberichte S. 26:

„In § 4 Ziffer 2 der Vorlage wird beantragt, statt »Weinhefe« zu setzen »Hefen«. Es komme nämlich vor, daß Weinhändler mitunter auch Bierhefen verwenden, weil solche stärker wirken, es empfehle sich daher, um die Verwendung von Hefen jeder Art hier auszuschließen, allgemein »Hefen« zu setzen, dieser Vorschlag wurde ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen."

* * *

Aus der Begründung der Regierungsvorlage S. 9:

„Ziffer 3 des bisherigen Gesetzes soll eine Erweiterung erfahren. Mit Rücksicht darauf, daß außer Rosinen und Korinthen auch andere getrocknete Früchte, z. B. Feigen oder deren Auszüge und Abkochungen, zur Herstellung von Wein oder weinähnlichen Getränken Verwendung gefunden haben, erscheint es erforderlich, die Verwendung von getrockneten Früchten überhaupt, auch in Auszügen oder Abkochungen, zu untersagen."

* * *

Aus der Begründung der Regierungsvorlage S. 9:

„Auch die Verwendung eingedickter Moste, die in neuerer Zeit aus dem Ausland eingeführt werden, soll in das Verbot unter Ziffer 3 einbezogen werden. Die Zusetzung dieser Stoffe ermöglicht eine sehr weit gehende Streckung des Weines, ohne daß der Gehalt des gewonnenen Getränkes an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unter die im § 3 Ziffer 4 (jetzt § 2 Ziffer 4) festgesetzte Grenze heruntergeht."

* * *

Für Ziffer 3 des § 3 war vorgeschlagen, daß Betriebe, in denen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe zur Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, verwendet werden, vor dem Beginne der Verwendung der zuständigen Behörde angezeigt werden. Bei der dritten Lesung wurde die Fassung verbessert.

Aus dem Kommissionsberichte S. S. 60 und 61:

„In § 3 bezweckt die beantragte Aenderung im zweiten Satze lediglich eine Verbesserung der Fassung. Regierungsseitig wurde die Annahme dieser Aenderung empfohlen; es werde durch dieselbe deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß nicht in jedem

Digitized by Google

Einzelfall der Verwendung von getrockneten Früchten etc. zur Südweinbereitung Anzeige zu erstatten ist, sondern daß nur eine einmalige Anmeldung des Betriebes, in welchem eine solche Verwendung stattfinden soll, zu erfolgen braucht. Allseitiges Einverständniß bestand darüber, daß die Anzeigepflicht nur für inländische Betriebe gelten kann, und daß, falls etwa für inländische Betriebe die Anzeige unterblieben ist, der ohne vorherige Anzeige zubereitete Südwein nicht als ein Getränk angesehen werden kann, das im Sinne des § 2 Abs. 2*) den vorausgehenden Vorschriften zuwider hergestellt ist. Die Unterlassung der Anzeige soll lediglich ein strafrechtliches Einschreiten auf Grund des § 16 Ziffer 1 zur Folge haben können."

* * *

Trotzdem das Gesetz betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. Juli 1898 die Verwendung solcher Stoffe bei der Herstellung von Wein 2c. verbietet, ist das Verbot der Verwendung von künstlichen Süßstoffen zur Weinbereitung im § 3 des Weingesetzes nochmals ausgesprochen, um eventuell die höheren Strafen dieses Gesetzes anwenden zu können.

Aus dem Kommissionsberichte S. 61:

„Als neue Ziffer 4 ist das Verbot der Verwendung von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen beantragt. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß bei den erhöhten Strafandrohungen, welche das Weingesetz enthält, es erwünscht ist, die Verfälschung von Wein mittels Saccharins ebenso hoch bestrafen zu können, als die Verfälschung mittels der anderen in § 3 aufgezählten Stoffe. Der Antrag wurde angenommen."

* * *

Aus der Begründung der Regierungsvorlage S. 9:

„Ziffer 4 (jetzt Ziffer 5) ist durch Aufnahme künstlicher Moststoffe und Essenzen erweitert worden. Wenn in Ziffer 3 schon die Verwendung von eingedickten Naturmosten verboten worden ist, so wird noch mehr ein gleiches Verbot mit Bezug auf künstliche Moststoffe gerechtfertigt sein. Künstliche Moststoffe kommen seit einiger Zeit unter Bezeichnungen wie »Weinextrakt«, »Mostsubstanz« u. s. w. vor. Sie sind meist keine Erzeugnisse

*) Anm. Im Kommissionsberichte steht § 2 Abs. 2; es soll aber offenbar heißen § 3 Abs. 2.

Digitized by Google

aus Traubensaft, sondern eingedickte Auszüge oder Abkochungen von Früchten oder Pflanzen verschiedener Art, wie z. B. Tamarindenmus. Diese Zubereitungen enthalten nicht selten Weinhefe und Weinsäure; da zuweilen sogar gesundheitsschädliche Stoffe beigemischt sind, rechtfertigt sich ihr Verbot auch aus hygienischen Gründen."

* * *

Das Zusetzen von Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, ist nur dann verboten, wenn der Zusatz zum Zwecke der Extrakterhöhung erfolgen soll. Die Extrakterhöhung, welche bei der anerkannten Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung, bei der Entsäuerung und beim Zuckern eintreten kann (§ 2 Nr. 1, 3, 4) soll von der Vorschrift des § 3, Abs. 1 Nr. 6 nicht getroffen werden. Auch das alte Weingesetz von 1892 enthielt schon eine solche Bestimmung inbezug auf die bei der anerkannten Kellerbehandlung und beim Zuckerzusatz vorkommende gelegentliche Extrakterhöhung. In den dem Gesetze von 1892 beigegebenen „technischen Erläuterungen" hieß es in dieser Beziehung wörtlich: „da hier dieser Erfolg nicht der Zweck der mit dem Wein vorgenommenen Hantirungen ist, vielmehr nur nebenbei unbeabsichtigt mit eintritt, so liegt der Thatbestand einer Weinfälschung nicht vor."

* * *

Im vorletzten Absatz des § 3 ist nur das Feilhalten und das Verkaufen unter Strafe gestellt In der Kommission war beantragt worden, am Schlusse des ersten Satzes im vorletzten Absatz des § 3 hinzuzusetzen: »noch sonst in Verkehr gebracht werden.« Dieser Antrag wurde von der Regierung als zu weitgehend mit Erfolg bekämpft. Aus dem Kommissionsberichte S. 28:

„Auch der letztbezeichnete Antrag gehe zu weit. — Das Inverkehrbringen pflege nur bei gesundheitswidrigen Nahrungsmitteln verboten zu werden."

§ 4.

Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rothwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

Gezuckerter Wein darf also nicht als Naturwein oder ähnlich bezeichnet werden, gleichgültig ob trockener Zucker oder Zuckerwasser zugesetzt wurde.

Digitized by Google

Dieser § 4 entspricht dem § 2a der zweiten Lesung, bei welcher beantragt war, noch hinzuzusetzen:

„Weine, welche unter einer solchen Bezeichnung feilgehalten, verkauft oder in den Verkehr gebracht werden, müssen neben dieser Bezeichnung zugleich die genaue Angabe der Lage, des Jahrgangs und der Produzenten führen."

Die Regierung sprach sich gegen diesen Antrag aus und er wurde zurückgezogen. Ihre Ausführungen haben für die Auslegung des nunmehrigen § 4 zwar keine Bedeutung, wohl aber sind sie wichtig zur Aufklärung über die Anschauungen der Regierung über Benennung der Weine. Deshalb soll die betreffende Stelle des Kommissionsberichtes hier wiedergegeben sein:

Aus dem Kommissionsberichte S. 24:)

„Von Seite der Regierung wurde gewarnt, dem Verkäufer reinen Naturweins die Verpflichtung aufzuerlegen, Lage und Jahrgang zu deklariren. Es gebe Jahre, in denen das Ernteergebniß einzelner Lagen gar nicht ausreiche, um ein Faß spundvoll zu machen, in denen die Ernte aus mehreren Lagen und schließlich auch von mehreren Jahrgängen zusammengelegt werden müsse. Schwierigkeiten entständen bezüglich der Deklaration namentlich dann, wenn es sich um Verschnittweine handele. Man solle es dem Käufer überlassen, den Wein nach Lage und Jahrgang genau zu bezeichnen, wenn er einen bestimmten Wein geliefert haben wolle. Mache der Verkäufer alsdann unwahre Angaben über die Beschaffenheit des Weines, so sei er zivilrechtlich und strafrechtlich haftbar. Nachdem von mehreren Mitgliedern der Kommission dieser Antrag als nur für bessere Lagen günstig, für die meisten nachtheilig bezeichnet wurde, zog Antragsteller denselben zurück."

§ 5.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

Im Absatz 1 des § 3 werden unter Nr. 1 bis 6 sechs Verbote der gewerbsmäßigen Herstellung oder Nachmachung von Wein aufgezählt, von welchen laut § 5 die Verbote unter Nr. 1 bis 4 auch auf Schaumwein Anwendung finden sollen. Der 2. Absatz des § 3 untersagt das Feilhalten und das Verkaufen der Getränke, welche jenen sechs Verboten zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes (übermäßigen Zuckerwasserzusatzes) hergestellt sind. Trotz der allgemeinen auf die sechs Ver-

Digitized by Google

bote des Absatzes 1 bezüglichen Bestimmung des Absatzes 2 muß es als eine sinngemäße Auslegung des § 5 angesehen werden, daß das Feilhalten und das Verkaufen von Schaumweinen nur insoweit untersagt ist, als sie den ersten vier Verboten Nr. 1—4 des Absatzes 1 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind.

§ 6.

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrath.

Die vom Bundesrathe vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen.

Zugehörige Ausführungsbestimmungen siehe Seiten 39, 40.

In den Ausführungsbestimmungen (S. S. 39, 40) sind genaue Vorschriften über die Bezeichnung der Schaumweine enthalten und zwar in II a Kennzeichnung der eigentlichen Schaumweine, in II b Kennzeichnung der Fruchtschaumweine; in II c Vorschriften über Form und Größe der Bezeichnung; in II d Uebergangsbestimmungen.

Abgesehen von den für alle Fälle feststehenden Vorschriften über Form und Größe in den Uebergangsbestimmungen ist für die an den Flaschen anzubringende Bezeichnung zwar die Form für Flaschen jeden Inhalts gegeben, dagegen die Größe nur bei Flaschen mit 425 oder mehr Kubikzentimeter Raumgehalt vorgeschrieben. Das bedeutet für die Praxis: Bei ganzen Flaschen sind Form und Größe der Bezeichnung genau bekannt, bei halben und noch kleineren Flaschen dagegen nur die Form. Man darf wohl annehmen, daß bei halben und noch kleineren Flaschen die Größe der Bezeichnung in demselben Verhältniß sich verringern darf, in welchem die Größe der übrigen Etikettirung sich verringert.

Form und Größe der Bezeichnung in Preislisten und Weinkarten sowie in sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angeboten, sind nicht bestimmt worden. Die Bezeichnung muß nach Abs. 2 des § 6 auch hier erfolgen. Inbezug auf Form und Größe der Bezeichnung wird auf ein ähnliches Verhältniß zu den Maßen der Schrift u. s. w. in Preislisten und in Weinkarten u. s. w. zu halten sein, wie

Digitized by Google

das betreffende Verhältniß zwischen der Bezeichnung und der übrigen Etikettirung bei den Flaschen ist.

Aus der in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Eventualbezeichnung „Deutscher Schaumwein", „Französischer Schaumwein" u. s. w. ist zu schließen, daß in Preislisten und Weinkarten u. s. w. in die Rubrik „Deutscher Schaumwein" nur solche Schaumweine aufgenommen werden dürfen, die in Deutschland auf Flaschen gefüllt und daselbst fertiggestellt sind, in die Rubrik „Französischer Schaumwein" nur solche Schaumweine aufgenommen werden dürfen, die in Frankreich auf Flaschen gefüllt und daselbst fertiggestellt sind.

Ist der Schaumwein in dem einen Lande auf Flaschen gefüllt, in dem anderen aber fertiggestellt, so ist das Land der Flaschenfüllung für die Bezeichnung maßgebend. Es ist z. B. ein Schaumwein, der in Luxemburg auf Flaschen gefüllt, in Deutschland aber fertiggestellt ist, der also als Brutwein aus Luxemburg bezogen ist, zu bezeichnen: „In Luxemburg auf Flaschen gefüllt". Wenn aber Deutschland das Land der Flaschenfüllung, Luxemburg das Land der Fertigstellung wäre, so müßte es heißen: „In Deutschland auf Flaschen gefüllt".

Die Kennzeichnung der Schaumweine nach den Ausführungsbestimmungen schließt nicht aus, daß ein Verstoß gegen das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen bezw. gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, wenn er bei der übrigen Bezeichnung der Waare im Einzelfall (bei der Etikettirung u. s. w.) begangen wird, nach diesen Gesetzen gesondert beurtheilt werden kann.

Nach der Uebergangsvorschrift in II d der Ausführungsbestimmungen genügt die Kennzeichnung der Kisten oder Körbe bis zum 1. Oktober 1902 nur dann, wenn in der angegebenen Verpackung feilgehalten und verkauft wird. Für den Einzelverkauf in Flaschen tritt diese Erleichterung bei dem betreffenden Schaumwein nicht ein.

§ 7.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Digitized by Google

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

Zugehörige Ausführungsbestimmungen siehe Seite 40.

Nach den Ausführungsbestimmungen III (S. 40) findet das Verbot des § 7 Abs. 1 auch auf lösliche **Fluorverbindungen** und **Wismuthverbindungen** sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, Anwendung.

* * *

Aus dem Kommissionsberichte S. 37:

„In zweiter Lesung wurde von einem Mitgliede beantragt: »Oxalsäure« einzufügen, von einem anderen Mitgliede, alle Mineralsäuren, wie dies auch im französischen Gesetze der Fall sei, aufzunehmen."

„Von der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß dieses nicht erforderlich sei; man solle sich auf die nothwendigsten Aufzählungen beschränken; erschöpfend hier alle unzulässigen Stoffe aufzuführen, sei keineswegs beabsichtigt."

„Ein Mitglied beantragte, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach die Verwendung aller anderen als im Gesetze ausdrücklich zugelassenen Stoffe bei der Weinbereitung verboten sei. Regierungsseitig wurde dieser Antrag lebhaft bekämpft; derselbe bedeute eine grundsätzliche Umgestaltung des Gesetzes. Inwieweit solche Stoffe, über deren Zulässigkeit das Weingesetz keine Bestimmung enthalte, bei der Weinbereitung verwendet werden dürften, sei nach dem Nahrungsmittelgesetz und dessen Ergänzungsgesetzen zu beurtheilen, die für Wein fortdauernde Gültigkeit behielten."

Nichtsdestoweniger beschloß die Kommission die Aufnahme der zwei Zusätze „Oxalsäure" und „Mineralsäuren mit Ausnahme der Kohlensäure," aber bei der dritten Lesung wurde der zweite Zusatz wieder gestrichen.

Aus dem Kommissionsberichte S. 61:

„§ 7 wurde unter Streichung der Worte »Mineralsäuren mit Ausnahme der Kohlensäure« angenommen. Regierungsseitig war gegen diesen Zusatz geltend gemacht worden, daß derselbe insofern zu Zweifeln Anlaß gebe, als nach § 2 Ziffer 1 und § 8 Absatz 2 geringe Mengen Schwefelsäure im Weißwein und Rothwein, die auf das Schwefeln der Fässer oder das Gipsen des

Digitized by Google

Rothweines zuweilen zurückzuführen seien, nicht beanstandet werden könnten. Der unmittelbare Zusatz von Säuren sei schon nach § 3 Ziffer 5 verboten. Außerdem kämen noch die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes in Betracht. Nicht richtig sei es ferner, für Kohlensäure eine Ausnahme vorzusehen, da nach den jetzigen Anschauungen der chemischen Wissenschaft die Kohlensäure nicht zu den Mineralsäuren zähle."

* * *

Das Verbot der Verwendung der aufgezählten Stoffe ist ein absolutes. Die meisten dieser Stoffe hatte schon das alte Weingesetz von 1892 verboten. In der dem alten Weingesetze beigegebenen Begründung hieß es in dieser Beziehung wörtlich: „Die Bestrafung aus diesen Bestimmungen hat einzutreten ohne Rücksicht darauf, ob in der Verwendung der fraglichen Stoffe eine Verfälschung des Weines erblickt werden kann."

§ 8.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrathe gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

Während § 3 nur das Feilhalten und das Verkaufen, nicht aber das Inverkehrbringen der den Vorschriften des § 3 zuwider hergestellten Getränke untersagt (vgl. Erläuterung zu § 3, Seite 16), verbietet § 8 nicht allein das Feilhalten und das Verkaufen sondern auch das Inverkehrbringen derjenigen Weine, weinhaltigen und weinähnlichen Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrathe gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, sowie derjenigen Rothweine, welche Schwefelsäure im bezeichneten Uebermaße enthalten, falls nicht die Ausnahmebestimmung platzgreift.

Digitized by Google

Aus der Begründung der Regierungsvorlage S. 7 und S. 8:

„Nach § 2 des jetzigen Gesetzes ist nur das Feilhalten und Verkaufen von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, welche der Vorschrift des § 1 (jetzt § 7) zuwider hergestellt sind, verboten. Da es sich hierbei um gesundheitsschädliche Stoffe handelt, erscheint es angezeigt, nach dem Vorbilde des § 12 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes auch das Inverkehrbringen unter Strafe zu stellen."

* * *

Der Abs. 2 des § 8 entspricht genau dem Abs. 2 des § 2 im alten Weingesetze von 1892. Die dem Entwurfe des Gesetzes von 1892 beigegebenen „technischen Erläuterungen" sagten dazu, nachdem über das Gipsen des Rothweines, das der Gesundheit der Konsumenten nachtheilig sein kann, eingehender gesprochen, Folgendes: „Alle diese Umstände lassen es als gerechtfertigt erscheinen, daß der Grenzwerth in der gedachten Weise gesetzlich fixirt wird. Dabei darf man sich aber nicht verhehlen, daß die Bestimmung eine rein konventionelle ist, um dem übermäßigen Gipsen und Schwefeln entgegenzutreten, ohne gewisse in der Kellerwirthschaft durchaus nothwendige Hantirungen zu sehr zu beschränken."

§ 9.

Jeder Inhaber von Keller-, Gähr- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

In der Kommission war der Antrag bezüglich Aushängung einer Reihe von Bestimmungen des neuen Gesetzes in der Absicht eingebracht worden, „den Weinverfälschungen, insbesondere auch der Beihülfe hierzu seitens der Arbeitnehmer vorzubeugen" (s. Komm.-Ber. S. 38).

Aus dem Kommissionsberichte S. 39:

„Eine Anfrage, ob nicht auch Arbeiter wegen Beihülfe zur Weinfälschung bestraft werden können, wurde seitens der Regierung bejaht. Voraussetzung der Strafbarkeit sei allerdings, daß die Hülfeleistung wissentlich geschehe."

„Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag lebhaft unterstützt; die vorgeschlagene Bestimmung würde auf den Winzer erzieherisch wirken; der Antrag sei wichtig und, wenn

Digitized by Google

bei anderen Nahrungsmitteln ähnliche Vorschriften nicht beständen, so müsse einmal hier der Anfang gemacht werden."

„Für die Arbeiter, Küfer u. s. w. würde es gut sein, zu wissen, daß ihre Mitwirkung zur Fälschung verboten sei."

„Vorbehaltlich späterer redaktioneller Aenderung wurde der Antrag einstimmig angenommen."

* * *

Aus dem Kommissionsberichte S. S. 61 und 62:

„Bei der Berathung des § 9 wurde es als unzulänglich bezeichnet, den Aushang der dort vorbezeichneten Bestimmungen nur in Keller- und Lagerräumen eintreten zu lassen. Auch in anderen Betriebsräumen werde Wein hergestellt und verfälscht, z. B. in Kelterräumen; es empfehle sich, auch dort den Aushang vorzuschreiben. Gegen den Vorschlag statt »Lagerräume« zu setzen »Räume« wurde eingewendet, daß alsdann der Aushang unnöthiger Weise auch in allen Verkaufsräumen, in denen ein kleiner Vorrath von Wein sich befinde, erfolgen müsse. Von einigen Seiten wurde dieses Bedenken nicht getheilt, weil man unter »Lagern« nicht auch das »Vorräthighalten« z. B. nur weniger Flaschen Wein zum Verkaufe in einem Verkaufsladen verstehen könne. Beabsichtigt sei, den Aushang in solchen Betriebsräumen vorzuschreiben, in welchen Arbeiten ausgeführt werden, bei denen eine der nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 verbotenen Manipulationen mit Wein vorgenommen werden könne. Es wurde der Antrag gestellt, die Einleitung des § 9 wie folgt zu fassen:

»Jeder Inhaber von Keller-, Gähr- und Kelter- oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat ꝛc.«"

„Der § 9 wurde hierauf mit der durch diesen Antrag modifizirten Fassung angenommen."

Wenn auch die Aushängung der §§ 2 bis 8 hauptsächlich zur Warnung der Arbeiter dienen soll, so ist im Kommissionsberichte auch von erzieherischer Wirkung auf die Winzer die Rede. Der § 9 gilt für alle genannten Räume, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, gleichgültig ob angestellte Arbeiter darin thätig sind oder nicht. Auch der kleine Winzer, der ohne fremde Hülfe seine Arbeiten verrichtet, wird von der Aushängevorschrift getroffen, wenn er beabsichtigt, sich durch den Verkauf seines Produktes Einnahmen zu verschaffen.

Ueber die Tragweite des Wortes „gewerbsmäßig" s. S. 12.

Digitized by Google

§ 10.

Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Ueber die Tragweite des Wortes „gewerbsmäßig" s. S. 12.

Nach der Regierungsvorlage sollten Beamte der Polizei, die von der Polizei beauftragten sonstigen Sachverständigen und von den Selbstverwaltungsorganen gewählte Vertrauensmänner die Kontrole ausüben. Die Vertrauensmänner wurden von der Kommission gestrichen, und es wurde beschlossen, daß bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln die Landesregierungen darüber Bestimmung treffen, welche Beamte und Sachverständige zur Kontrole zuständig sind. Daß es sich einestheils nur um Polizeibeamte handeln kann, und daß anderntheils an Chemiker als Sachverständige gedacht wird, muß nach Erklärungen des Grafen von Posadowsky im Reichstage angenommen

Digitized by Google

werden. Nachdem das Weingesetz am 8. Mai 1901 erledigt war, beschloß der Reichstag diese Resolution:

„Dem Reichstag baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Beamten hierfür regelt."

Zu dieser Resolution gab Graf von Posadowsky die folgende Erklärung ab:

Aus dem stenogr. Berichte über die Sitzung des Reichstages vom 8. 5. 1901 S. S. 2623 und 2624:

„Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich kann selbstverständlich namens der verbündeten Regierungen heute keine Erklärung zu dieser Resolution abgeben; ich weiß nicht, wie sich die hohen verbündeten Regierungen zu der Frage stellen werden. Aber ich glaube aus den Verhandlungen nochmals feststellen zu können, daß es der Wunsch des Reichstags ist, daß für die zahlreichen Gesetze, die im Reich inbezug auf die Kontrole von Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsmitteln erlassen sind, eine sachverständige Kontrole in den Einzelstaaten stattfindet, daß für diese Kontrole gleiche Grundsätze festgelegt werden, und daß endlich, wenn die verbündeten Regierungen einer solchen Resolution zustimmen sollten, die für die Nahrungsmittelkontrole geschaffenen Organe selbstverständlich Landesbeamte sein müssen. Denn die Kontrole von Nahrungs- und Genußmitteln ist eine polizeiliche Thätigkeit, und man kann diese polizeiliche Thätigkeit nicht trennen von der gesammten übrigen polizeilichen Thätigkeit; die Ausübung der Polizei ist aber nach wie vor Landessache und muß es bleiben."

„Ich habe es für werthvoll gehalten, die Auffassung, die ich aus den Erörterungen des hohen Hauses geschöpft habe, hier nochmals ausdrücklich festzulegen."

Aus Erklärungen des Grafen von Posadowsky, die bei Berathung des Weingesetzes gegeben wurden, geht hervor, daß an Chemiker als Sachverständige gedacht wird. Die Erklärungen sind auch wegen anderer Ausführungen zur Kontrole von besonderem Interesse.

Aus dem stenogr. Berichte über die Sitzung des Reichstages vom 6. 5. 1901 S. 2569:

„Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath:

Digitized by Google

Meine Herren, gegen diese Fassung des Gesetzes, welche die Kontrole der Weinerzeugung und des Weinverkehrs behandelt, sind innerhalb der Weinhändler wie auch innerhalb der Winzerkreise manche Befürchtungen ausgesprochen worden. Ich erkläre dem gegenüber, daß es auch die Ansicht der verbündeten Regierungen ist, daß die Kontrole der Weinerzeugung und des Weinhandels nicht zu einer subalternen Chikane werden soll. Wenn wir überhaupt — und diese allgemeine Bemerkung möchte ich ausdrücklich hieran anknüpfen —, wenn wir überhaupt in Bezug auf die Verfolgung von Weinverfälschungen und auch in Bezug auf die Verfälschung von Lebensmitteln weiter kommen sollen, so ist es unbedingt nothwendig, daß überall in den Einzelstaaten eine geordnete, selbstständige, auf der vollen Höhe wissenschaftlicher Erkenntniß stehende Nahrungsmittelkontrole eingeführt wird. Solange das nicht allerwärts geschieht und nicht in ausreichendem Grade, bleiben wir zwar in der Lage, innerhalb des Reiches Gesetze zu machen, die sehr wohlthätig wirken sollen, aber diesen Effekt verlieren, weil es an geeigneten und ausreichenden Organen in den Einzelstaaten fehlt, um diese Gesetze auch sachverständig auszuführen."

„Ich hoffe dringend, daß diese Vorschrift des Gesetzes einen Anstoß geben wird, in allen Einzelstaaten eine Nahrungsmittelkontrole einzuführen, die persönlich unabhängig dasteht und außerdem auf der vollen Höhe der modernen chemischen Wissenschaft."

Aus dem stenogr. Berichte über die Sitzung des Reichstages vom 6. 5. 1901 S. S. 2572 und 2573:

„Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich glaube, ich kann nach dem Gange der Verhandlungen die Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn bestätigen, daß in § 10 nicht nur von den Kellerräumen die Rede ist, sondern auch von Räumen, wo der Wein feilgeboten und wo er verpackt wird. Daraus folgt, daß es sich nicht nur um die eigentlichen Kellerräume handelt, sondern überhaupt um Räume, die mit der Weinerzeugung und dem Weinhandel zusammenhängen. Ich nehme also an, daß die Vorlegung der

Digitized by Google

Papiere nicht nur im Keller, sondern auch in den Büreauräumen, in den Kontorräumen gefordert werden kann."

„Gegenüber dem Herrn Abgeordneten **Dr.** Müller (Sagan) möchte ich bemerken: diese Bestimmung des § 10 ist nicht von der Reichsregierung ausgegangen, sie ist von der Kommission beschlossen, und es kann selbstverständlich nicht Aufgabe der Reichsregierung sein, hier durch einen Kommissionsbeschluß einen Druck auf die verbündeten Regierungen zu üben. Aber nachdem die ursprüngliche Vorlage der verbündeten Regierungen nicht angenommen, sondern die Kontrole durch besondere Sachverständige vorgesehen ist, kann ich mir diese Kontrole nicht anders denken, als daß, da sie durch niedere Polizeibeamte im allgemeinen nicht gewünscht wird, besondere Sachverständige angestellt werden, und das kann nur geschehen, indem überall eine geordnete Nahrungsmittelkontrole eingeführt wird. Die Nothwendigkeit dieser Nahrungsmittelkontrole ist von den verschiedensten Seiten hier im hohen Hause wiederholt betont worden. Meine Herren, je mehr die Chemie fortschreitet in der Kunst, Nahrungsmittel zu fälschen, desto nothwendiger ist auch eine sachverständige chemische Kontrole, um diese Fälschungen im analytischen Verfahren zu erkennen, mit anderen Worten, um das, was im synthetischen Wege hergestellt ist, analytisch klarzulegen."

Nach den Ausführungen des Vorsitzenden der Kommission, des Abgeordneten Dr. Blankenhorn, im Reichstage ist man in der Kommission bezüglich der Beamten und Sachverständigen, welche die Kontrole ausüben sollen, anderer Meinung gewesen.

Aus dem stenogr. Berichte über die Sitzung des Reichstages vom 6. 5. 1901 S. 2573. (Aus der Rede des Vorsitzenden der Kommission, des Abg. Dr. Blankenhorn):

„Aber auch in der Kommission ist wesentlich an der Milderung der Kontrolbestimmungen gearbeitet worden. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß wir die Polizeiorgane, die als Kontroleure sehr angefeindet werden, vollständig aus dem Gesetz entfernt haben; dann, meine Herren, daß wir dem in vielen Petitionen enthaltenen Wunsche Rechnung getragen haben, keine Konkurrenten als Sachverständige zuzulassen. Es war der Antrag gestellt, in das Gesetz selbst die

Digitized by Google

Bestimmung aufzunehmen, daß Sachverständige nur aus den Kreisen der Techniker genommen werden sollen, und zwar als solche Vorstände von höheren Weinbauschulen, Beamte von Versuchsstationen, Nahrungsmittelchemiker u. s. w. Da von den Herren Regierungsvertretern Bedenken hiergegen erhoben wurden, haben wir darauf verzichtet und uns damit begnügt, festzustellen, was Sie auch im Kommissionsbericht festgelegt finden, daß die übereinstimmende Meinung dahin ging, nur solche Leute als Sachverständige zuzulassen."

Aus dem Kommissionsberichte S. S. 45 und 46:

„Zwei weitere Anträge, in § 6a Abs. 1 und 2, § 6b und § 6c (jetzt §§ 10, 11, 12) hinter dem Wort »Sachverständigen« zuzufügen:

»Vorstände und Lehrer an Weinbauschulen, Versuchsstationen, Nahrungsmittelchemiker u. A.«

und in § 6a Abs. 2 (jetzt § 10) hinter dem Worte »einzutreten« einzufügen:

»sowie auf Anordnung höherer Beamten«

wurden damit begründet, daß die Auswahl der Sachverständigen aus dem Kreise der Konkurrenten, wie Küfer, Weinhändler oder Wirthe, thunlichst verhütet werden solle; es müßten andere geachtete Männer ausgewählt werden. Die Einsichtnahme in Bücher dürfe nicht in das Belieben jedes Kontrolbeamten gestellt werden. Von einem Regierungsvertreter wurde die Fassung des ersten Antrages beanstandet. Gerade die von einer Reihe von Kommissionsmitgliedern früher in erster Linie empfohlene Bestellung selbstständiger Kontrolbeamten sei darin unberücksichtigt gelassen. Eines Hinweises darauf, welche Personen am besten als Sachverständige sich eigneten, bedürfe es im Gesetz nicht. Die Einsichtnahme der geschäftlichen Aufzeichnungen z. B. eines Frachtbriefes, einer Rechnung von der jedesmaligen Anordnung höherer Beamten abhängig zu machen, sei in hohem Grade bedenklich."

„Die Antragsteller zogen sodann die beiden Anträge zurück mit dem Bemerken, daß es ihnen genüge, wenn im Kommissionsbericht darauf hingewiesen werde, daß die Kommission in ihrer großen Mehrheit ihre Ansichten über die Bestellung von Sachverständigen theile."

Digitized by Google

§ 11.

Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu ertheilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Ertheilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Im § 51 der Strafprozeßordnung sind die Angehörigen unter den Nummern 1 bis 3 wie folgt aufgezählt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 12.

Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

Digitized by Google

Aus dem Kommissionsberichte S. 43:

„Zu § 5c (jetzt § 12) wollte derselbe Antragsteller die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, welche den Sachverständigen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen und Einrichtungen zur Pflicht gemacht ist, auch für die Beamten ausgesprochen wissen. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde entgegengehalten, daß dem Beamten eine solche Verpflichtung nicht auferlegt zu werden brauche, da er ohnehin solche auf Grund seines Amtseides zu beobachten habe. Auch im Margarinegesetz sei nur den Sachverständigen die Pflicht der Verschwiegenheit ausdrücklich im Gesetze auferlegt."

§ 13.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1) den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder

2) den Vorschriften des § 4

zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

Absatz 1 des § 13 entspricht in der Straffestsetzung den Bestimmungen der Regierungsvorlage. Im Absatz 2 sind die Strafen von der Kommission noch verschärft worden, trotzdem sich die Regierung dagegen aussprach.

Digitized by Google

Aus dem Kommissionsberichte S. S. 49 und 50:

„Von Seite eines Regierungsvertreters wurde entgegengehalten, daß die Strafen im Regierungsentwurf gegenüber dem früheren Gesetz ohnehin beträchtlich verschärft worden seien; inwieweit in den vom Antragsteller erwähnten Fällen die erkannte oder eine schwerere Strafe am Platze war, lasse sich ohne genaue Kenntniß aller Einzelheiten nicht beurtheilen; übrigens seien auch Urtheile bekannt geworden, in denen hohe Freiheitsstrafen ausgesprochen sind. Es dürfe aber vor allem der enge Zusammenhang des Entwurfs wie des Gesetzes vom 20. April 1892 mit dem Nahrungsmittelgesetze nicht außer Augen gelassen werden. Dem Fälscher drohten keineswegs nur die im Entwurfe vorgesehenen Strafen. Für diejenigen Fälle insbesondere, in denen das verfälschte Getränk geeignet sei, die Gesundheit des Konsumenten zu schädigen, sei die Strafe in dem § 12 des Nahrungsmittelgesetzes festgesetzt, wonach Gefängniß bis zu fünf Jahren und, im Falle sich ein schwerer Nachtheil für die Gesundheit ergeben hat, sogar Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren auszusprechen sei und daneben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne. Soweit der Abnehmer durch Täuschung über die Beschaffenheit des Weines in seinem Vermögen geschädigt werde, sei die Strafe des Betrugs verwirkt. Soweit aber erschwerende Momente der bezeichneten Art nicht vorliegen, reichten die im Entwurfe vorgesehenen Strafen, die ohnehin, im Falle mehrere selbstständige Verfehlungen vorliegen, nach Maßgabe der §§ 74 bis 78 des Strafgesetzbuchs sich erhöhten, aus, und bestehe daher kein Anlaß, noch weiter über dasjenige Maß der Strafe hinauszugehen, das für entsprechende, mit Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel anderer Art verübte strafbare Handlungen in dem Nahrungsmittelgesetz und den dieses ergänzenden Gesetzen eingehalten sei. Jedenfalls müsse aber davor gewarnt werden, durch Streichung der Worte »oder mit einer dieser Strafen« den Richter zu zwingen, in jedem Falle auf Gefängniß zu erkennen. Das Gesetz richte sich doch nicht nur gegen Personen, welche die Weinverfälschung in großem Umfang als Geschäft betreiben; auch der kleine Winzer könne durch Verstoß gegen das Verbot der gewerbsmäßigen Herstellung von Kunstwein straffällig werden; insbesondere falle ja auch das Verkaufen von

Digitized by Google

Treſter- oder ſonſtigem Kunſtwein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalte hergeſtellt war, unter die Strafbeſtimmung, wie überhaupt eine Reihe von Fällen in der Praxis vorkommen könnten, in denen die Ahndung mit Gefängnißſtrafe ſich als zu große Härte erweiſen würde."

§ 14.

Mit Geldſtrafe bis zu eintauſendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird beſtraft, wer den Vorſchriften des § 12 zuwider Verſchwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mittheilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimniſſen ſich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Der § 14 entſpricht der Regierungsvorlage. Er wurde von der Kommiſſion in der erſten und zweiten Leſung ohne beſondere Debatte und in der dritten Leſung in der vorgeſchlagenen Faſſung ohne Aenderung angenommen.

§ 15.

Mit Geldſtrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird beſtraft, wer den Vorſchriften der §§ 10, 11 zuwider

1) den Eintritt in die Räume, die Beſichtigung, die Einſicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2) die von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsertheilung wiſſentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

Zu § 8 b (jetzt § 15) wurde in der zweiten Leſung von der Kommiſſion das Recht der Auskunftsverweigerung beſchloſſen, das in dritter Leſung als letzter Satz im § 11 Platz gefunden hat. Zu vergl. S. 29.

Digitized by Google

§ 16.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2) wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;
3) wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftsertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4) wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

Nr. 2 des § 16 stellt das Unterlassen der erforderlichen Bezeichnung unter Strafe. Da im Weingesetz eine Ahndung falscher Angaben in der erforderlichen Bezeichnung nicht vorgesehen ist, werden solche Fälle nach dem Betrugsparagraphen des Strafgesetzbuches oder nach dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu beurtheilen sein.

* * *

Aus dem Kommissionsberichte S. 51:

„Zu § 8c (jetzt § 16) ersuchte ein Kommissionsmitglied um Erklärung der Tragweite des Begriffes »Fahrlässigkeit«. Von einem Regierungsvertreter wird hierauf erwidert, daß der Ausdruck »Fahrlässigkeit« auch hier die ihm sonst zukommende Bedeutung habe, wonach erforderlich sei, daß der Thäter unter Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht handele."

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

Nach den Beschlüssen erster und zweiter Lesung der Kommission fehlten die Worte „bis zu acht Tagen". Sie wurden bei der dritten Lesung der Kommission zugefügt.

§ 18.

In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort be-

Digitized by Google

zeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Im § 18 stand hinter dem Worte „Einziehung" in der zweiten Zeile „und Vernichtung", was bei der dritten Lesung gestrichen wurde. Aus dem Kommissionsberichte S. S. 62 und 63:

„Zu § 18 lag der Antrag vor, in Zeile 2 die Worte »und Vernichtung« zu streichen und an deren Stelle nach dem ersten Halbsatz einzufügen: »auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden.«"

„Regierungsseitig wurde dieser Antrag unterstützt. Es komme in Betracht, daß solche Getränke, denen einer der im § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, nach § 8 nicht nur nicht feilgehalten oder verkauft, sondern auch nicht in sonstiger Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, weshalb nach erkannter Einziehung die Vernichtung zu erfolgen haben werde, wenngleich das Urtheil einen dahin gehenden Ausspruch nicht enthalte. Es sei ferner zu beachten, daß sich für die weitere Verwendung übermäßig gezuckerter Weine und solcher Getränke, hinsichtlich deren das Gesetz nicht die Herstellung an sich, sondern nur die gewerbsmäßige Herstellung verbiete, eine Schranke aus der Vorschrift des § 3 Abs. 2 ergebe, wonach derartige Getränke weder verkauft noch feilgehalten werden dürfen; auch eine dem Gesetz nicht zuwiderlaufende anderweitige Verwendung solcher gesundheitlich unbedenklichen Getränke, wie etwa die Ueberlassung an die Armenpflegebehörden zur Vertheilung an Arme, durch den Zwang zur Vernichtung unmöglich zu machen, gehe sicherlich zu weit."

„Der § 18 wurde mit der beantragten Streichung und dem beantragten Zusatze angenommen."

Digitized by Google

§ 19.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Der § 19 des neuen Gesetzes entspricht dem § 10 des alten Weingesetzes vom 20. April 1892. Geändert sind nur die Paragraphennummern in der zweiten Zeile. (Anhang S. S. 41—43: Nahrungs- und Genußmittelgesetz vom 14. 5. 1879).

§ 20.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;

b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurtheilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen, maßgebend sein sollen.

Von der Ermächtigung unter a hatte der Bundesrath bei Erscheinen der vorliegenden Gesetzesausgabe Gebrauch noch nicht gemacht.

Die zu b aufgestellten Grundsätze sind in den Ausführungsbestimmungen unter I S. S. 37, 38 enthalten.

§ 21.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um die Ermächtigung des Bundesrathes, Grundsätze für die erforderlichen chemischen Untersuchungen aufzustellen. (Bestimmung der anzuwendenden Methoden ꝛc.)

Digitized by Google

§ 22.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im § 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Trefterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 24. Mai 1901

Wilhelm.

(L. S.) Graf von Posadowsky.

Da das Gesetz vom 24. Mai 1901 am 29. Mai 1901 verkündet wurde (Reichs-Gesetzbl. No. 19, ausgegeben am 29. Mai 1901), so trifft die Uebergangsbestimmung des § 22, Abs. 2 nur diejenigen Getränke, die bereits am 29. Mai 1901 hergestellt und bis zum 29. Juni 1901 vorschriftsmäßig angemeldet waren. Als amtliches Kennzeichen dient eine rothe aufzuklebende Marke, deren Umschrift angeben muß, daß der Verkauf nur bis zum 1. Oktober 1902 gestattet ist, und die amtlich gestempelt sein muß. Gebinde sind außerdem mit einem mitten um den Faßbauch zu ziehenden rothen Streifen zu kennzeichnen. Die näheren Bestimmungen sind aus den Bekanntmachungen der zuständigen Landesbehörden zu ersehen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 2. Juli 1901.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 30, ausgegeben am 5. Juli 1901).

—o—

Auf Grund des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 und des § 20 unter b des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrath die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

I. Zu § 2 Nr. 4. Für die Beurtheilung der Beschaffenheit und Zusammensetzung gezuckerter Weine nach der im § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz bezeichneten Richtung gelten folgende Grundsätze:

a. Bei Beurtheilung der Beschaffenheit ist auf Aussehen, Geruch und Geschmack des Weines Rücksicht zu nehmen.

b. Die chemische Untersuchung hat sich auf die Bestimmung aller Bestandtheile des Weines zu erstrecken, welche für die Beurtheilung der Frage von Bedeutung sind, ob das Getränk als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen und seiner Zusammensetzung nach durch die Zuckerung nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets herabgesetzt worden ist, dem es nach seiner Benennung entsprechen soll.

Digitized by Google

c. Insbesondere darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, und zwar:

bei Weißwein

der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,6 Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 Gramm,

der nach Abzug der Gesammtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,13 Gramm,

bei Rothwein

der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,7 Gramm,

der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,3 Gramm,

der nach Abzug der Gesammtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,2 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,16 Gramm

in einer Menge von 100 Kubikzentimeter Wein herabgesetzt sein.

Bei der Feststellung des Extraktgehalts ist die 0,1 Gramm in 100 Kubikzentimeter Wein übersteigende Zuckermenge in Abzug zu bringen und außer Betracht zu lassen.

II. Zu § 6. Die im § 6 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, hat wie folgt zu geschehen:

a. Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muß in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

„In Deutschland auf Flaschen gefüllt",
„In Frankreich auf Flaschen gefüllt",
„In Luxemburg auf Flaschen gefüllt",

u. s. w. angebracht wird; ist der Schaumwein in

Digitized by Google

demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

„Deutscher (Französischer, Luxemburgischer u. s. w.) Schaumwein"

oder

„Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniss"

treten.

b. Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß in der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung den Worten „In Deutschland (Frankreich, Luxemburg u. s. w.) auf Flaschen gefüllt" oder „Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniss" noch das Wort „Frucht-Schaumwein" vorangehen oder an die Stelle des Wortes „Schaumwein" das Wort „Frucht-Schaumwein" treten.

An Stelle des Wortes „Frucht-Schaumwein" kann das Wort „Obst-Schaumwein", „Beeren-Schaumwein" oder eine entsprechende, die benutzte Fruchtart erkennbar machende Wortverbindung, wie „Apfel-Schaumwein", „Johannisbeer-Schaumwein" u. s. w., treten.

c. Die unter a und b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Der Streifen ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche und zwar gegebenen Falles zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Ueberzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls

Digitized by Google

sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen vertheilt werden. Der Streifen darf eine weitere Inschrift nicht tragen.

d. Zur Kennzeichnung von Schaumwein, der sich am 1. August 1901 bereits in Kisten oder Körben verpackt auf einem Lager innerhalb des Reichs befindet, genügt, sofern er in der angegebenen Verpackung gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft wird, bis zum 1. Oktober 1902 die dauerhafte Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnung an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Außenseite der Verpackung. Die Schriftzeichen müssen mindestens 4 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 15 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 40 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei oder drei Zeilen vertheilt werden.

III. Zu § 7. Das Verbot des § 7 Abs. 1 des Gesetzes findet auch auf

lösliche Fluorverbindungen und Wismuthverbindungen sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Anhang.

Gesetz,

betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879.

(Nebst Zusatz zu § 16 laut Gesetz vom 29. Juni 1887).

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder

Digitized by Google

unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;

3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungs-

Digitized by Google

gemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.*)

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

*) Der letzte Absatz des § 16 ist laut dem vom 29. Juni 1887 datirten Gesetz betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. später zugefügt worden.

Digitized by Google

DC233352

Digitized by Google

Digitized by Google

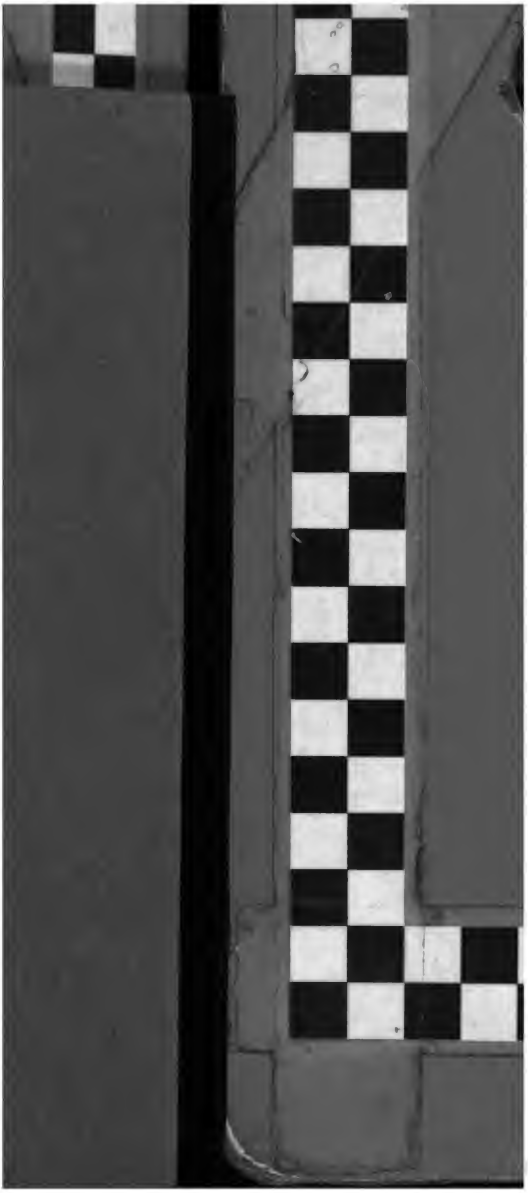
Digitized by Google